

# Grundsätze zum Wildmanagement auf den Flächen des Nationalen Naturerbes

(Stand 23.01.2020)



(Foto: T. Beuster)

Erstellt durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt - Naturerbe GmbH,  
das Bundesamt für Naturschutz  
und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Sparte Bundesforst



## **Inhaltsverzeichnis**

1. Ziele des Wildmanagements auf den Flächen des Nationalen Naturerbes .....	3
2. Vorbedingungen beim Wildmanagement .....	3
3. Methoden zur Zielerreichung.....	4
4. Erfolgskontrolle .....	5

# 1. Ziele des Wildmanagements auf den Flächen des Nationalen Naturerbes

Bei den Flächen des Nationalen Naturerbes handelt es sich überwiegend um ehemals militärisch genutzte Flächen, die entsprechend den Zielen des Nationalen Naturerbes (NNE) langfristig naturschutzfachlich entwickelt werden und somit u.a. einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ (NBS) leisten sollen.

Im Offenland steht die Erhaltung wertvoller, geschützter und/oder gefährdeter Offenlandökosysteme durch geeignete Pflegemaßnahmen im Vordergrund.

Für die Entwicklung der Wälder des NNE ist der Prozessschutz das übergeordnete Ziel. Waldbestände sind möglichst schnell der natürlichen Entwicklung ohne forstliche Nutzung zu überlassen. Daneben sollen auch historische Waldnutzungsformen (z.B. Nieder-, Mittel- oder Hutewälder) sowie gesetzlich zu schützende Waldbiotoptypen und gemeldete Eichen-Waldlebensraumtypen erhalten werden. Die Waldentwicklung soll unter Ausnutzung der Naturverjüngung standortheimischer Baumarten erfolgen. Dazu bedarf es u.a. Schalenwildbestände, die der Naturraumkapazität angemessen sind und die eine Naturverjüngung im Wald im Wesentlichen ohne Zaun und Einzelschutz zulassen. Hierzu werden für die Naturerbeflächen die folgenden generellen Grundsätze formuliert. Konkretisiert werden sie durch liegenschaftsbezogene Wildmanagementkonzepte im Rahmen des Naturerbeentwicklungsplans.

**Generell gilt, dass Maßnahmen des Wildmanagements nur dann ergriffen werden, wenn sie zur Erreichung der Naturschutzziele und/oder zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen geeignet und erforderlich sind (Wildmanagement).**

## 2. Vorbedingungen beim Wildmanagement

Das Wildmanagement geht von folgenden Prämissen aus:

1. Erreichung der vorgegebenen liegenschaftsbezogenen Schutzzwecke durch eine sukzessive, natürliche Waldentwicklung bis hin zu Naturentwicklungsgebieten ohne Waldschutzmaßnahmen.
2. Einhaltung gesetzlicher Vorgaben insbesondere zur unmittelbaren Gefahrenabwehr (z. B. Tierseuchen o. ä.).
3. Sicherung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten durch jagdliche Maßnahmen im Einzelfall (z. B. Bodenbrüterschutz).
4. Hinwirken auf ein natürliches Verhalten der Wildtiere (Tagaktivität und Nutzung des natürlichen Lebensraums der jeweiligen Wildart fördern). Förderung der Beobachtungsmöglichkeiten von wildlebenden tagaktiven Tierarten.

Zur Erreichung dieser Ziele sind diejenigen gesetzlich zulässigen Methoden anzuwenden, die

- die Störeffekte minimieren,
- sich natürlichen Regulationsmechanismen weitgehend annähern,
- den Tierschutz optimal berücksichtigen und
- die Nutzung des natürlichen Lebensraums der Wildtiere fördern.

Die jagdlichen Maßnahmen sollen effizient und störungsarm sein. Sie sind den örtlichen Bedingungen anzupassen. Um unnötige Störungen der Tierwelt zu vermeiden, sollen Maßnahmen zur Wildbestandsregulierung während der Paarungs-, Brut-, Setz- und Rastzeiten vom 1. Januar bis zum 15. August grundsätzlich unterbleiben. Durch diese Begrenzung der Jagdzeit wird der Jagddruck konzentriert und ein natürliches Verhalten der Wildtiere gefördert.

### **Zu bejagende Wildtiere**

Auf Naturerbeflächen wird das dem Jagdrecht unterliegende Schalenwild bejagt. Das Wildmanagement des herbivoren Schalenwildes dient der Umsetzung der Naturschutzziele (vornehmlich natürliche Waldentwicklung). Die Bejagung von Schwarzwild dient vor allem der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zur Tierseuchenprävention sowie der Vermeidung übermäßiger Schäden an naturschutzfachlich wertvollen Offenlandbiotopen oder in der angrenzenden Kulturlandschaft. Auf Naturerbeflächen findet keine trophäenorientierte Jagd statt.

Eine Bejagung von sonstigem Haarwild und wildlebenden Vogelarten (Federwild) erfolgt nicht. Dies schließt auch Neozoen ein. Lediglich auf Grund rechtlicher Verpflichtungen [z.B. § 40a bzw. § 40e Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Maßnahmen gegen invasive Arten] und in begründeten Einzelfällen kann zum Schutz gefährdeter Arten (insb. Avifauna, Amphibien, Reptilien) eine zielgerichtete Bejagung von Prädatoren nach den Vorgaben des jeweiligen Naturerbeentwicklungsplans erfolgen.

## **3. Methoden zur Zielerreichung**

Zur Erreichung dieser Ziele sind folgende Jagdmethoden bevorzugt anzuwenden:

- Intervalljagden mit Gemeinschaftsansitzen<sup>1</sup>
- Großflächige, nach Möglichkeit revierübergreifende Gesellschaftsjagden (z. B. Bewegungsjagden) mit Beunruhigung des Wildes durch Treiber und/oder Hunde

Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Wildmanagements berücksichtigt insbesondere die Sicherheit der beteiligten Menschen. Die Konzentration der jagdlichen Tätigkeit auf die Zeit von Mitte August bis Ende Dezember führt zu einer deutlichen Verkürzung der Jagdzeiten und zu einer Jagdausübung unabhängig vom Geschlecht der Schalenwildarten.

Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden (z.B. Verlängerung der Jagdzeit bis Ende Januar, Jagdintervall im Mai), wenn dies zur Umsetzung der Waldumbaumaßnahmen, zur Wildschadensminderung und/oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben notwendig ist (z. B. Minderung von Schwarzwildschäden, Abschussplanerfüllung).

Bei der Regulierung der Schalenwildbestände sind Methoden anzuwenden, die den Tierschutz optimal berücksichtigen. Hieraus folgt die Verpflichtung, Tieren vermeidbare Leiden zu ersparen. Die Erlegung des Wildes hat so schmerz- und stressfrei wie möglich zu erfolgen.

<sup>1</sup> Die Einzeljagd ist nur in begründeten Einzelfällen (z.B. geringe Flächengröße und/oder ungünstiger Flächenzuschnitt, geringer Waldanteil, übermäßige Wildschäden) möglich. Näheres regelt der Naturerbeentwicklungsplan.

Bei ausreichender Flächengröße und entsprechenden Lebensraumstrukturen können im Rahmen der Naturerbeentwicklungsplanung Wildnisgebiete ohne aktives Wildmanagement<sup>2</sup> ausgewiesen werden. Auch auf kleineren Naturerbebeflächen können im Rahmen der Erstellung des Naturerbeentwicklungsplans Wildruhezonen ohne aktives Wildmanagement<sup>2</sup>, ausgewiesen werden, um dem Ruhebedürfnis der Wildtiere nachzukommen.

In Eigenjagdbezirken erfolgt das Wildmanagement auf Naturerbebeflächen ausschließlich in Eigenregie. Eine jagdliche Verpachtung ist im NNE ausgeschlossen; bestehende Verträge werden nicht verlängert. Bewährte Jagderlaubnisscheininhaber/-innen (Begehungsscheine) und weitere Jäger können bei der Jagd beteiligt werden. Voraussetzung für ihre Einbindung ist, dass sie die Ziele des NNE unterstützen und umsetzen sowie mit den naturräumlichen Verhältnissen vertraut sind. Hierzu werden entsprechende Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Für ein effizientes Wildmanagement ist die Nutzung von jagdlichen Einrichtungen zur Vermeidung von Unfällen notwendig<sup>3</sup>. Die örtlichen Revierverhältnisse sind bei Größe und Anzahl der Jagdeinrichtungen zu berücksichtigen. Soweit es die Situation zulässt, sind diese flexibel und zweckmäßig zu gestalten und in einfachster landschaftsangepasster Ausführung zu errichten. Hierbei sind die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften (UVV Jagd) zu beachten. Die Auswahl der Standorte der jagdlichen Einrichtung berücksichtigt insbesondere Sicherheitsaspekte und erfolgt naturverträglich. Sie berücksichtigt weiterhin die Zonierung sowie die Wege und Einrichtungen der Besucherlenkung in der jeweiligen Naturerbebefläche.

Auf Naturerbebeflächen werden keine Fütterungen, Kirrungen und Salzlecken sowie Wildäcker und Wildwiesen angelegt oder unterhalten. Grundsätzlich erfolgen keine Eingriffe in Waldbestände mit dem ausschließlichen Ziel zur Schaffung oder Erhaltung von Sichtachsen und Schussschneisen.

Beim Wildmanagement auf Naturerbebeflächen findet ausschließlich bleifreie Munition Verwendung. Für eine Beteiligung am Wildmanagement ist neben dem gültigen Jagdschein ein aktueller Schießleistungsnachweis notwendig.

## **4. Erfolgskontrolle**

Der Vegetationszustand im Offenland, die Waldentwicklung und, soweit möglich, die Entwicklung des Wildbestandes werden durch eine regelmäßige Erfolgskontrolle mit überprüfbaren Zielvorgaben nachgehalten. Zusätzlich können wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt werden. Über die Ergebnisse werden alle Akteure umfassend informiert, spezifische Stärken und Schwächen analysiert sowie abgestimmte liegenschaftsbezogene Reaktionsmechanismen zum Wildmanagement entwickelt.

Die in Ausnahmefällen durchgeführte Regulierung von Prädatoren wird durch ein Populationsmonitoring sowohl der zu schützenden Arten als auch der vorkommenden Prädatoren begleitet.

Für die Erfolgskontrolle wird ein separates, liegenschaftsbezogenes Konzept erarbeitet.

<sup>2</sup> Rechtliche Vorgaben zur Tierseuchenbekämpfung sind hiervon ausgenommen.

<sup>3</sup> Vor Nutzung der jagdlichen Einrichtungen sind diese auf Standsicherheit und eventuelle Beschädigungen zu prüfen.